

Von: Corona (MWG) <Corona@mwg.rlp.de>
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom [REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie tabellarische Übersichten zu den Zahlen der Testungen und der positiven Ergebnisse im Landkreis Germersheim begehren. Wir bitten, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zur Frage 1 kann jedenfalls von Seiten des MWG dem Antrag nicht entsprochen werden, da dem MWG die angefragten Informationen nicht vorliegen. Das MWG unterliegt diesbezüglich keiner Transparenzpflicht, da das Ministerium selbst nicht über diese Informationen verfügt und diese Informationen auch nicht von dritter Seite für das MWG bereitgehalten werden (§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 LTranspG). Wenden Sie sich daher bitte gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 an die Kassenärztliche Vereinigung, Isaac-Fulda Allee 14, 55124 Mainz.

Bezüglich Frage 2 lassen wir Ihnen gerne die Daten, die dem Landesuntersuchungsamt RLP dazu vorliegenden, zukommen:

Die täglich an das RKI übermittelten Fallzahlen pro Gebietseinheit seit Beginn der Pandemie gehen aus der Liste hervor, die wir täglich auf unserer Homepage unter <https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/infektionsschutz/melddaten-coronavirus/> aktualisieren.

Bundesweite Fallzahlen können Sie gerne dem folgenden Link des RKI entnehmen:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> (COVID-19-Dashboard) Weitere Daten liegen uns nicht vor, auch nicht über die Anzahl der vorgenommenen Schnelltests.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (siehe unten) an mwg@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Qualifizierte elektronische Signatur: vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Corona Team "Anfragen"
des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, mir eine tabellarische Übersicht zukommen zu lassen, aus welcher hervorgeht

1. wie viele PCR- und Schnelltests (getrennt gelistet) im Landkreis Germersheim seit Beginn der Pandemie pro Tag durchgeführt wurden und
2. wie viele positive Ergebnisse dabei jeweils pro Tag ermittelt (und an das RKI weitergeleitet) wurden.

Der Landkreis hat mich an das Landesuntersuchungsamt des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen und dieses wiederum an das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit.

Weder der Landkreis noch das LUA sind in der Lage, mir die Daten zu Frage 1 zu liefern. Diese Daten müssen der Landesregierung bzw. den Behörden von RLP jedoch vorliegen, da ja sämtliche durchgeführten Tests abgerechnet und erstattet werden.

Ich bedanke mich für eine kurzfristige Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]